

- stung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit strikt an die Grundprinzipien des Völkerrechts halten sollen, darunter namentlich die Achtung der Souveränität, Gleichberechtigung, politischen Unabhängigkeit und territorialen Integrität der Staaten, die Nichtintervention und Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten, die Unterlassung der Androhung oder Anwendung von Gewalt, die friedliche Streitbeilegung, die Selbstbestimmung der Völker, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und die Erfüllung der von ihnen in Übereinstimmung mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben,
- eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über die Möglichkeiten zur Durchführung eines Meinungsaustausches über dieses Thema zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,
  - Kenntnis nehmend von den bei den Beratungen über diese Angelegenheit vorgetragenen Anregungen, Ideen und Auffassungen,
1. ermutigt die Mitgliedstaaten, zu einem internationalen Dialog beizutragen, in erster

- Linie im Rahmen der Vereinten Nationen, des Sicherheitsrats sowie der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane, damit universal annehmbare Möglichkeiten gefunden und praktische Maßnahmen koordiniert werden können, die es ermöglichen, das durch die Charta der Vereinten Nationen geschaffene Sicherheitssystem umfassend zu festigen und die Rolle und Effektivität der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten zu fördern;
2. fordert alle Staaten auf, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta ihre praktischen Bemühungen um die Gewährleistung aller Aspekte der internationalen Sicherheit mit friedlichen Mitteln zu intensivieren;
  3. beschließt die Aufnahme des Punktes 'Umfassende Konzeption für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen' in die Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +97; -3: Israel, Japan, Vereinigte Staaten; =45 (darunter alle EG-Mitglieder).

## Neukaledonien

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Die Frage Neukaledoniens. – Resolution 43/34 vom 22. November 1988

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Frage Neukaledoniens,
- nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541(XV) vom 15. Dezember 1960,
- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Dialog über die Frage des Status des Gebiets, der unter der Ägide der französischen Behörden begonnen hat,
- sowie Kenntnis nehmend von den positiven Maßnahmen der französischen Behör-

## Literaturhinweise

**Junius, Andreas: Der United Nations Council for Namibia**

Bern etc.: Peter Lang (Europäische Hochschulschriften, Reihe II / Rechtswissenschaft, Bd. 817) 1989  
230 S., 50,- SFr

Im Jahre 1915 übernahm die Rechtsvorgängerin der heutigen Republik Südafrika Hoheitsgewalt im heutigen Namibia, dem nach Angola und Südafrika selbst größten Territorium des Südlichen Afrika, seit 1920 übte sie diese Gewalt im Rahmen eines sogenannten C-Mandats des Völkerbundes aus. Südafrika weigerte sich 1946, das Gebiet dem Treuhandsystem der UN-Charta zu unterstellen, äußerte aber 1947 die Bereitschaft, es im Geiste des Mandatsverhältnisses weiterhin zu verwalten. Zuletzt 1971 erklärte der Internationale Gerichtshof die Präsenz Südafrikas in Namibia für völkerrechtswidrig. Bis vor wenigen Monaten hatte das Land eine 1985 vom südafrikanischen Staatspräsidenten eingesetzte Übergangsregierung. Unabhängig ist es noch nicht; der Weg zur Unabhängigkeit könnte sich aber dem Ende zuneigen. Würde dies erreicht, so würde der Gegenstand der hier anzuzeigenden Studie – der Rat der Vereinten Nationen für Namibia – zu einer Erscheinung der Völkerrechtsgeschichte werden. Die vorliegende Arbeit

aber verlöre auch dann keineswegs an Interesse, denn es fragte sich auch weiterhin, wie von dem Rat in gegenwärtiger Gestalt getroffene Entscheidungen rechtlich zu würdigen sind, und vor allem: Es ist hier zur Bewältigung eines zwar historisch singulären Vorgangs ein institutioneller Weg von den Vereinten Nationen eingeschlagen worden, der über den Einzelfall hinausweist – eine interimistische oder gar kontinuierliche Administration von Gebieten durch die Organisation der Staatengemeinschaft läßt sich auch anderswo denken, etwa in staatsfreien Räumen, insbesondere auch solchen, die effektiv zu beherrschen bislang technisch nicht möglich ist.

Der Rat für Namibia besteht seit 1967. Er wurde von der Generalversammlung eingesetzt und hat heute 31 Mitglieder. Zur Erfüllung seiner Hauptaufgabe – »Südwestafrika« (die Proklamation der Bezeichnung »Namibia« durch die Generalversammlung erfolgte 1968) »bis zur Unabhängigkeit zu verwalten« – kann er sich eines Kommissars bedienen. Der Rat nimmt die außenpolitische Interessenvertretung für Namibia wahr, partizipiert an internationalen Konferenzen und wirkt (in verschiedenen rechtlichen Formen) in internationalen Organisationen mit, er betreibt Öffentlichkeitsarbeit, verwaltet seit 1973 einen Fonds, und er beansprucht – begrenzte – Rechtsetzungskapazität. Daß er mit dem allen in Konkurrenz tritt zur Regierungstätigkeit Südafrikas in Namibia und zur Tätigkeit von Südafrika eingesetzter beziehungsweise ermöglichter Organe, liegt auf der Hand. Besonders augenfällig wird dies durch das Dekret des Rates zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias aus dem Jahre 1974, das

Regelungen über die Gewinnung und Ausfuhr von Rohstoffen enthält, ferner auch – im Außenbereich – durch die Mitgliedschaft in der Internationalen Arbeitsorganisation, die in einer Resolution von 1978 den Namibia-Rat ausdrücklich als »die Regierung Namibias« zu betrachten (»will be regarded«) beschlossen hat.

Das vorliegende Buch umreißt nach einer Skizze der Entwicklung des Namibia-Problems im Rahmen der Vereinten Nationen zunächst die Organisation und den Aufgabenkreis des Rates, fragt dann eingehend nach seiner rechtlichen Qualifikation und nach der rechtlichen Bedeutung seiner Handlungen. Es schließt sich eine Schilderung und rechtliche Analyse der tatsächlichen Aktivitäten des Rates an, wobei der Schwerpunkt naturgemäß auf der Rohstoffpolitik und der Außenvertretung liegt. Junius legt ausdrücklich das Ergebnis der IGH-Rechtsprechung als Prämisse zugrunde, wonach die Präsenz Südafrikas in Namibia völkerrechtswidrig sei – wie es allgemeiner Auffassung entspricht. Eine Auslegung der UN-Charta, bestärkt durch die Praxis ihrer Organe, erweise, daß der Rat »rechtmäßiges interimistisches Regierungsorgan Namibias« sei. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen seien verpflichtet, die im Rahmen der von der Generalversammlung dem Rat übertragenen Aufgaben ergehenden Entscheidungen des Rates anzuerkennen, soweit diese nicht zusätzlich auch eine de facto bestehende Herrschaft über das namibische Territorium voraussetzen (Beispiel: Enteignung), um rechtmäßig zu sein. Zwar könne den Handlungen des Rates keine »unmittelbare völkerrechtliche Bindungswirkung gegenüber den Mitgliedstaa-

den, die darauf gerichtet sind, die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Neukaledonien zu fördern und auf diese Weise ein günstiges Umfeld für den friedlichen Fortschritt des Gebiets auf dem Wege zur Selbstbestimmung zu schaffen,

1. billigt das Neukaledonien betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
2. bittet alle beteiligten Parteien nachdrücklich, im Interesse der gesamten Bevölkerung von Neukaledonien ihren Dialog fortzusetzen und alle Gewalthandlungen zu unterlassen;
3. bittet alle beteiligten Parteien, auch weiterhin ein günstiges Umfeld für den friedlichen Fortschritt des Gebiets zur Selbstbestimmung zu fördern;
4. ersucht den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Nahost

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. – Resolution 630(1989) vom 30. Januar 1989

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Januar 1989 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/20416 mit Add.1 sowie Corr.1 und Add.2) und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Feststellungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 19. Januar 1989 (S/20410),
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von

sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1989, zu verlängern;

2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Weisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;
4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;
5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution mit der Regierung Libanons und den anderen direkt Beteiligten fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ten« zukommen – er leitet seine Befugnisse ab von der Generalversammlung, die ihrerseits solche Wirkungen nicht erzeugen kann. Davon bleibe aber unberührt, letztlich wegen des »Ausnahmecharakters der Situation in Namibia«, Befugnisse auszuüben, die von den Mitgliedstaaten als Regierungshandeln betrachtet werden müßten. Diese Beurteilung, für die der Verfasser sich auf Formulierungen der IGH-Rechtsprechung stützen kann, ist gewiß nicht unanfechtbar, insbesondere wegen des prinzipiell nur empfehlenden Charakters von Entschlüssen der Generalversammlung – der Verfasser setzt sich hiermit allerdings eingehend auseinander – und wegen des Selbstbestimmungsrechts des namibischen Volkes, auch wenn dieses bisher keine hinreichende Artikulationsmöglichkeit hatte. Die Konzeption von Junius führt im Ergebnis zu einer differenzierenden Betrachtung, die eine Berücksichtigung der Handlungen des Rates in den Mitgliedstaaten »wie Auslandsrecht« verlangt. Das Buch legt dies am Beispiel der einzelnen Aktivitäten, die der Rat bisher entfaltet hat, detailliert dar. Die Studie ist anregend und informativ, läßt freilich Wünsche offen, was die Auseinandersetzung mit ihrem Ergebnis gegenläufigen Stimmen anlangt. Hier wird teilweise recht summarisch vorgegangen, oft mehr plädiert als begutachtet. Daß die deutsche Sprache, soweit in ihr von den Vereinten Nationen gehandelt wird, sich zunehmend mit englischen Termini durchmischt (»Die Verwaltung des Fund ist dem Council ... übertragen«, S.51), ist zwar üblich geworden; Kritik verdient es dennoch.

Philip Kunig □

## Brenke, Gabriele: Die Bundesrepublik Deutschland und der Namibia-Konflikt

München: Oldenbourg (Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik) 1989  
320 S., 68,- DM

Ob tatsächlich »Material zum Untersuchungsgegenstand als Ganzem gegenwärtig nur unzureichend vorhanden« ist, wie die Einleitung der hier anzuzeigenden Studie der Bonner Politikwissenschaftlerin Gabriele Brenke konstatiert (S.3), und insbesondere diese Studie die behauptete Lücke zu schließen vermag – darüber mag gestritten werden. Unstrittig aber ist dies die bislang einzige Monographie, die sich in dieser Ausführlichkeit dem Thema widmet.

Die in der Buchveröffentlichung vorgenommene Aktualisierung der bereits 1986/87 als Dissertation in Köln angenommenen Arbeit ist leider nur unzureichend gelungen, wenngleich eingeräumt werden muß, daß sich mit dem Tempo der augenblicklichen Entkolonisierungsphase ohnehin nicht Schritt halten läßt. Die Verdienste dieser Untersuchung liegen vielmehr darin, die immanenten Sichtweisen der unterschiedlichen politischen Kräfte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Namibiafrage detailliert, mitunter exzessiv detailliert, anhand von Primärmaterial zu dokumentieren. Die Mängel sind damit aber auch schon benannt, denn die Ausbreitung des Materials ermöglicht zwar interessante Einblicke, bleibt aber weitgehend als Oberflächenbeschreibung von Ab-

sichtserklärungen und Verlautbarungen unkommentiert. Dies mag aus der Sicht der Autorin einem Anspruch auf »Neutralitätsgerecht werden, womit allerdings die realen Machtverhältnisse und Motive häufig negiert werden beziehungsweise aus dem Blickfeld geraten. Das grundsätzliche Manko, das eine Studie mit solcherart verstandener Enthaltensamkeit kennzeichnet, ist der Mangel an einem analytischen Bezugsrahmen. So fällt es schwer, aus den ausgebreiteten Beschreibungen – die häufig selbst des Hinweises auf die spezifische Interessenlage der jeweiligen Urheber entbehren – eine Quintessenz zu ziehen. Es sei denn, man folgt der einleitend resümierten Erkenntnis, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Namibiafrage »zunächst den ausgezeichneten Wirtschaftsbeziehungen zur Republik Südafrika untergeordnet« wurde, sich die Bundesrepublik aber spätestens nach ihrem UN-Beitritt »dem internationalen Disput um die Unabhängigkeit Namibias nicht mehr entziehen« konnte (S.1). Dies zumindest vermag einen interessanten und bislang weitgehend ignorierten Sachverhalt in Erinnerung zu rufen – daß nämlich die vielbeschworene Verantwortung Bonns für Namibia auf Grund der geschichtlichen Hintergründe als politisches Argumentationsmuster so richtig erst im Laufe der siebziger Jahre entdeckt wurde. Abschließend sei nochmals nachdrücklich festgehalten, daß die Studie durch eine Fülle von Details und die akribische Erschließung von Quellenmaterial beeindruckt. Nur eben, daß vor lauter Wald mitunter die Bäume nicht mehr gesehen werden.

Henning Melber □